

Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts - große BRAO-Reform tritt am 01.08.2022 in Kraft

Bereits am 12.07.2021 wurde [das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2021, Teil I Nr. 41, Seiten 2.363 ff.). Für die Anwaltschaft von besonderem Interesse im Zuge dieser sog. „großen BRAO-Reform“ ist Artikel 1 des Gesetzes, mit dem die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vor allem im Bereich der beruflichen Zusammenarbeit (§§ 59b ff. BRAO) wesentlich geändert und das anwaltliche Gesellschaftsrecht durch Einführung von Berufsausübungsgesellschaften einschließlich der Einrichtung von elektronischen Gesellschaftspostfächern (§ 31b BRAO) neu geregelt wurde. Anpassungen im Hinblick auf das beA für Berufsausübungsgesellschaften erfolgten durch Artikel 2 des Gesetzes in der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung (RAVPV). Zudem wurden diverse Verfahrensordnungen geändert, namentlich die Zivilprozessordnung (Artikel 13 des Gesetzes), die Strafprozessordnung (Artikel 15 des Gesetzes), das Arbeitsgerichtsgesetz (Artikel 18 des Gesetzes), das Sozialgerichtsgesetz (Artikel 19 des Gesetzes), die Verwaltungsgerichtsordnung (Artikel 20 des Gesetzes) und die Finanzgerichtsordnung (Artikel 21 des Gesetzes).

Alle gesetzlichen Neuerungen werden am 01.08.2022 in Kraft treten. Dieser Beitrag möchte deshalb einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben.

Berufliche Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften

Herzstück der „großen BRAO-Reform“ sind die neuen Vorschriften der §§ 59b bis 59q BRAO, die künftig die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untereinander sowie mit Angehörigen anderer Berufsgruppen regeln. Dabei wurden nicht nur die wählbaren Gesellschaftsformen, sondern auch der Kreis der sozietätsfähigen Berufe und damit die interprofessionelle Zusammenarbeit erheblich erweitert.

§ 59b Abs. 1 BRAO sieht zukünftig vor, dass sich Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden dürfen, auch wenn sie deren einziger Gesellschafter 10 Informationen 11 sind. Hierfür stehen - anders als für die Rechtsanwaltsgesellschaften nach bisherigem Recht - nicht nur die Rechtsform der GmbH, sondern alle nach deutschem Recht vorgesehenen Gesellschaftsformen einschließlich der Handelsgesellschaften zur Verfügung (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Die gemeinsame Berufsausübung kann also auch in Form der OHG, KG, PartG und PartGmbH - und selbstverständlich als klassische GbR - erfolgen. Des Weiteren sind europäische Gesellschaften und weitere ausländische Rechtsformen zulässig (§ 59b Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 und 3 BRAO), beispielsweise auch die LLP. Eine Berufsausübungsgesellschaft kann auch Gesellschafterin einer (anderen) Berufsausübungsgesellschaft sein (§ 59i BRAO), wodurch etwa die Möglichkeit einer GmbH & Co. KG geschaffen wurde.

Während es Rechtsanwälten bislang nur möglich war, ihre berufliche Zusammenarbeit mit (anderen) Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, einer Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern auszuüben, ist ab 01.08.2022 der Zusammenschluss nach § 59c S. 1 Nr. 4 BRAO grundsätzlich mit allen Personen möglich, die in der Gesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) ausüben. Damit kommen beispielsweise auch Ärzte und Zahnärzte, Diplom-Psychologen, beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure, Architekten, hauptberufliche Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer in Betracht.

Unternehmensgegenstand muss aber - jedenfalls auch - die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sein. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nicht anwaltlichen Berufes treten (§ 59c Abs. 2 BRAO).

Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

Anders als derzeit bedürfen ab 01.08.2022 nahezu alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Eine Ausnahme gilt nur für diejenigen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines sozietätsfähigen Berufes im Sinne von § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO angehören - also Mitglieder der Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer (§ 59f Abs. 1 BRAO). Dies bedeutet, dass Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaften (OHG) und Partnerschaftsgesellschaften (PartG) keine Zulassung beantragen müssen; sie haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig zuzulassen (§ 59f Abs. 1 S. 3 BRAO). Alle anderen Berufsausübungsgesellschaften unterliegen einer Pflicht zur Zulassung, durch die sie - neben ihren anwaltlichen Gesellschaftern - Mitglieder der zulassenden Rechtsanwaltskammer und in das dort geführte elektronische Verzeichnis eingetragen werden (§ 59f Abs. 3 BRAO, § 1 Abs. 2 RAVPV).

Die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zu erteilen ist, sind in § 59f Abs. 2 BRAO geregelt; die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens in § 59g BRAO. Die Zulassung wird durch Aushändigung einer Urkunde wirksam (§ 59g Abs. 3 BRAO).

Rechtsanwaltsgesellschaften, die vor dem 01.08.2022 bereits zugelassen waren - dies gilt in erster Linie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), gelten ab diesem Zeitpunkt als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 59f Abs. 1 BRAO (§ 209a Abs. 1 BRAO). Für sie besteht im Hinblick auf ihre Zulassungspflicht demnach kein Handlungsbedarf.

Diejenigen Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 bestehen und nach § 59f Abs. 1 BRAO erstmals zulassungsbedürftig werden (also nicht schon über eine Zulassung verfügen), müssen binnen drei Monaten, somit spätestens bis 01.11.2022, eine Zulassung beantragen. Hierzu stellt die Rechtsanwaltskammer Bamberg auf ihrer Internetseite unter <https://www.rakba.de/> ein Formular zur Verfügung. Die Gebühren, welche bei Zulassung bzw. Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft erhoben und mit Antragstellung fällig werden, sind in der neuen Verwaltungsgebührenordnung der RAK Bamberg festgelegt, die am 29.04.2022 von der Kammerversammlung beschlossen wurde. Auch diese ist auf der [Kammerhomepage](#) zu finden.

Bis zur Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über den Antrag stehen den Berufsausübungsgesellschaften die Befugnisse nach §§ 59k und 59l BRAO zu (§ 209a Abs. 2 BRAO).

Die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt entweder durch ihre Auflösung oder im Falle von § 13 BRAO, wenn durch rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt oder wenn die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist (§ 59h Abs. 1 BRAO). Rücknahme bzw. Widerruf kommen unter den Voraussetzungen von § 59h Abs. 2, 3 und 4 BRAO in Betracht. Wichtigste Fälle des Widerrufs sind der Vermögensverfall der Berufsausübungsgesellschaft und deren freiwilliger Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung (§ 59h Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 BRAO).

Hat die Berufsausübungsgesellschaft ihre Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten (§§ 59h Abs. 6 i. V. m. 55 BRAO).

Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer Berufsausübungsgesellschaft

Nur Rechtsanwälte oder Angehörige einer der in § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten unzulässig (§ 59j Abs. 1 BRAO). Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungstatbestände des § 7 BRAO erfüllt oder gegen wen eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Maßnahmen verhängt wurde (§ 59j Abs. 2 BRAO).

Dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft müssen Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören (§ 59j Abs. 3 BRAO). Haben sie die Mehrheit der Stimmrechte inne oder sind die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte, darf sich die Gesellschaft als Rechtsanwaltsgesellschaft bezeichnen (§ 59p BRAO).

Berufsausübungsgesellschaft als Träger von Berufspflichten

Zukünftig unterliegen nicht nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Gesellschafter den anwaltlichen Berufspflichten, sondern auch die Berufsausübungsgesellschaft selbst als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handelns; für sie gelten BRAO und BORA sinngemäß (§ 59e Abs. 1 BRAO). Dies erlaubt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Durchsetzung der Berufspflichten im Wege des berusaufsichtlichen Verfahrens auch dann, wenn nicht alle Gesellschafter deren Mitglieder sind.

Auch die Gesellschaft hat die allgemeine Berufspflicht des § 43 BRAO und die Grundpflichten des § 43a BRAO - berufliche Unabhängigkeit (Absatz 1), Verschwiegenheitspflicht (Absatz 2), Sachlichkeitsgebot (Absatz 3), Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (Absätze 4 und 5) und sorgfältiger Umgang mit Fremdgeldern (Absatz 7) - zu beachten. Gleiches gilt für die Pflichten nach § 43d BRAO (Inkassodienstleistungen) und § 43e BRAO (Inanspruchnahme von Dienstleistungen) sowie die Tätigkeitsverbote des § 45 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BRAO. Die Einhaltung dieser Pflichten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, ggf. durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen (§ 59e Abs. 2 BRAO). Die Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft sind verpflichtet, für die Einhaltung des Berufsrechts zu sorgen (§ 59j Abs. 4 BRAO).

Daneben treffen die anwaltlichen Berufspflichten alle Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO genannten Berufes sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren (§ 59d Abs. 1 BRAO) sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten (§ 59d Abs. 2 BRAO). Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Pflichten von BRAO und BORA verstoßen (§ 59d Abs. 5 BRAO).

Kanzleipflicht

Die Berufsausübungsgesellschaft ist verpflichtet, an ihrem Sitz eine Kanzlei zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist (§ 59m Abs. 1 BRAO). Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, müssen dort eine Zweigniederlassung einrichten (§ 59m Abs. 5 BRAO).

Bei Verlegung der Kanzlei, Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle sowie Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle gilt eine Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer bzw. die Pflicht, einen Aufnahmeantrag zu stellen (§§ 59m Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. 27 Abs. 2 und Abs. 3 BRAO).

Errichtet die Berufsausübungsgesellschaft eine Kanzlei in einem anderen Staat, kann sie von der Kanzleipflicht im Inland befreit werden (§§ 59m Abs. 4 i. V. m. 29a Abs. 2 BRAO). In diesem Falle hat sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Ihm muss ein Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft eingeräumt werden; zumindest muss er befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben (§§ 59m Abs. 4 i. V. m. 30 Abs. 1 BRAO). Kommt die Berufsausübungsgesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Bundesrechtsanwaltskammer dem Zustellungsbevollmächtigten für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Nachrichtenübersicht beschränkten beA-Zugang einräumen (§ 25 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 RAVPV).

Rechte von Berufsausübungsgesellschaften

Berufsausübungsgesellschaften sind befugt, Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen (§ 59k BRAO).

Sie können zudem als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden und haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts (§ 59l Abs. 1 BRAO). Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen (§ 59l Abs. 2 BRAO). Als Verteidiger im Sinne der §§ 137 bis 149 StPO kann eine Berufsausübungsgesellschaft allerdings nicht gewählt oder bestellt werden (§ 59l Abs. 3 BRAO).

Berufshaftpflichtversicherung

Berufsausübungsgesellschaften sind, wie alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch für Gesellschaften, die keiner Zulassungspflicht unterliegen, z. B. die GbR (§ 59n Abs. 1 BRAO). Ist dies nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang der Fall, haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes (§ 59n Abs. 3 BRAO). Im Übrigen ist die Zulassung zu widerrufen, wenn nicht innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer zu bestimmenden angemessenen Frist der notwendige Versicherungsschutz hergestellt und nachgewiesen wird (§§ 59h Abs. 3 S.1 Nr. 1 i. V. m. 59n BRAO).

Die Mindestversicherungssummen und Jahreshöchstleistungen sind im Einzelnen in § 59o BRAO geregelt. Danach gilt Folgendes:

- Haftet für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person oder wird die Haftung der natürlichen Personen beschränkt, beträgt die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 2,5 Mio. EUR (§ 59o Abs. 1 BRAO).
- Sind in den oben genannten Fällen nicht mehr als 10 Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO in der Berufsausübungsgesellschaft tätig, genügt eine Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. EUR (§ 59o Abs. 2 BRAO). Angestellte Berufsträger und freie Mitarbeiter werden dabei mitgezählt.
- Ist die Haftung der natürlichen Personen in der Berufsausübungsgesellschaft weder rechtsformbedingt ausgeschlossen noch beschränkt, beläuft sich die Mindestversicherungssumme nur auf 500.000,00 EUR für jeden Versicherungsfall (§ 59o Abs. 3 BRAO).

Eine Begrenzung der Versicherungsleistungen für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden ist unter den Voraussetzungen des § 59o Abs. 4 BRAO möglich.

Die ursprünglich in § 51a BRAO enthaltene Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wurde mit Wirkung ab 01.08.2022 gestrichen.

Unberührt bleiben die Vorgaben des nahezu unveränderten § 51 BRAO für die Berufshaftpflichtversicherung der einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Für sie beträgt die Mindestversicherungssumme weiterhin 250.000,00 EUR für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§ 51 Abs. 4 BRAO). Wie schon jetzt in der Praxis üblich können die Versicherung der Gesellschaft und die jeweils persönlichen Versicherungen der in ihr tätigen Berufsträger in einer einheitlichen Police zusammengefasst werden. Hierbei muss aber gewährleistet sein, dass die persönliche Versicherung für Tätigkeiten außerhalb der Sozietät zur Verfügung steht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sozien auch außerhalb der Sozietät anwaltlich beraten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat unter https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_FAQ_Versicherungspflicht_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf FAQs zur Versicherungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften erarbeitet, die fortlaufend aktualisiert bzw. erweitert werden.

Bürogemeinschaft

Erstmals gesondert geregelt wurde mit Wirkung ab 01.08.2022 die Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in sog. Bürogemeinschaften. Kennzeichen ist die gemeinschaftliche Organisation der Berufstätigkeit unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln, ohne dass die Gesellschaft selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftritt (§ 59q Abs. 1 BRAO).

Bürogemeinschaften können auch mit Personen eingegangen werden, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar oder kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden (§ 59q Abs. 2 BRAO). Damit kann eine Zusammenarbeit mit allen Berufen erfolgen, die ein Rechtsanwalt als Zweitberuf ausüben darf, auch mit gewerblichen Berufen wie Kfz-Sachverständigen.

Kooperationen mit Unternehmensberatern auch außerhalb der freien Berufe sind ebenfalls möglich.

Die Gesellschafter einer solchen Bürogemeinschaft unterliegen überwiegend den Berufspflichten der Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59q Abs. 4 i. V. m. 59d Abs. 1, 2, 4 und 5 BRAO). Eine Pflicht zur Prüfung von Interessenkollisionen besteht in einer Bürogemeinschaft allerdings nicht; allein die Verschwiegenheitspflicht muss eingehalten werden. Weil keine Mandate gemeinsam bearbeitet werden, müssen Interessenkollisionen und sensibles Wissen nicht durch Tätigkeitsverbote geschützt werden.

Elektronische Gesellschaftspostfächer

Insbesondere von Seiten der Justiz wurde schon vor längerer Zeit die Einrichtung sog. „Kanzleipostfächer“ angeregt, um im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs Dokumente auch an „die Kanzlei“ - und nicht nur an die persönlichen elektronischen Anwaltspostfächer der sachbearbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - übermitteln zu können. Diesem Ansinnen ist der Gesetzgeber durch Schaffung von § 31b BRAO nachgekommen.

Danach richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für jede in ihrem elektronischen Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft (vgl. § 9 RAVPV) ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (Gesellschaftspostfach) empfangsbereit ein (§ 31b Abs. 1 BRAO), das als sog. sicherer Übermittlungsweg im Sinne der gerichtlichen Verfahrensordnungen ausgestaltet ist (so z. B. § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO). Gleiches gilt auf Antrag für ein weiteres beA für eine eingetragene Zweigstelle (§ 31b Abs. 4 BRAO) und weitere Kanzleien einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 31b Abs. 5 i. V. m. 31a Abs. 7 BRAO). Auch sie unterliegt der passiven Nutzungspflicht (§§ 31b Abs. 5 i. V. m. 31a Abs. 6 BRAO).

Zum Zwecke der Einrichtung des beA hat die Berufsausübungsgesellschaft der Rechtsanwaltskammer die Familiennamen und Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte mitzuteilen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden (§ 21 Abs. 3 RAVPV). Dieses Recht steht nur den gegenüber der Rechtsanwaltskammer benannten vertretungsberechtigten Rechtsanwälten zu und kann nicht auf andere Personen übertragen werden (§ 23 Abs. 3 S. 7 RAVPV).

Die Einrichtung des Gesellschaftspostfachs erfolgt zwingend für alle eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und damit für alle Gesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 BRAO einer Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedürfen. Diejenigen Berufsausübungsgesellschaften, die keiner Zulassungspflicht unterliegen, erhalten ein beA nur dann, wenn sie freiwillig eine Zulassung beantragen. Denn nur in diesem Falle erfolgt die Eintragung ins Gesamtverzeichnis (§ 31 Abs. 1 BRAO). Wird auf eine Zulassung verzichtet, verbleibt es demnach bei den persönlichen beAs der anwaltlichen Gesellschafter.

Nachweis von Kenntnissen im anwaltlichen Berufsrecht

Recht überraschend wurde im Zuge der großen BRAO-Reform die Verpflichtung normiert, Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen. Nach § 43f Abs. 1 BRAO haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ab 01.08.2022 erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, innerhalb des ersten Jahres an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilzunehmen. Sie muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen.

Konkretisiert wurde die Verpflichtung durch eine Ergänzung der Berufsordnung. In ihrer Sitzung vom 29.04.2022 beschloss die Satzungsversammlung einen neuen § 5a BORA, wonach sich die Kenntnisse im Berufsrecht auf folgende Themen beziehen sollen (müssen):

- Die Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
- Die allgemeine Berufspflicht und die Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
- Einen Überblick über die besonderen Berufspflichten nach §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
- Die berufsrechtlichen Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht

Die Neuregelung muss allerdings noch vom Bundesministerium der Justiz genehmigt werden. Eine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 43f Abs. 1 BRAO besteht für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurden oder die nachweisen, dass sie innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung im oben genannten Sinne teilgenommen haben (§ 43f Abs. 2 BRAO). Letzteres könnte für diejenigen Kolleginnen und Kollegen gelten, die im Rahmen des Referendariats den Kurs „Berufsfeld Anwaltschaft“ besucht haben, weil dort die wesentlichen Themen des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden. Eine abschließende Entscheidung über die Anerkennung muss freilich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. der zuständigen Abteilung vorbehalten bleiben.

Seminar der Rechtsanwaltskammer Bamberg

Am 27.07.2022 bietet die Rechtsanwaltskammer Bamberg eine Fortbildungsveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere zur großen BRAO-Reform, an. Das Einladungsschreiben wurde am 24.05.2022 per beA an alle Kammermitglieder verschickt; es ist auch auf der Kammerhomepage unter <https://www.rakba.de/service/fuer-anwaelte/fortbildung/eigene-veranstaltungen/> zu finden. Anmeldungen sind noch bis 15.07.2022 möglich.